Richtlinie Nr. 18 eben als Mindestsätze, d. h. in dem Sinne verstanden werden, daß sie keinesfalls unterschritten werden dürfen. Einer über sie hinausgehenden Inanspruchnahme des Unterhaltsverpflichteten zur Sicherung der bisherigen Lebensbedingungen des Kindes sollten nur durch die Leistungsfähigkeit Grenzen gesetzt sein./27/

## Sozialpolitik und Kindesunterhalt

Von einschneidender Bedeutung für die Unterhaltsbeziehungen zwischen Eltern und wirtschaftlich nicht selbständigen Kindern war die Erhöhung des materiellen Lebensniveaus der Werktätigen nach dem VIII. Parteitag der SED. Solche grundlegenden Veränderungen wie die Steigerung der Einkommen, insbesondere der unteren Einkommensgruppen, die umfangreiche Erweiterung der Leistungen der Sozialversicherung im Zusammenhang mit der Geburt und Erziehung der Kinder,/28/ die Erhöhung der Mindestrenten und Lehrlingsentgelte, die Verbesserung der sozialen Lage der Studenten, besonders der studierenden Mütter, die Erweiterung der Leistungen der Sozialfürsorge u. a. mußten auch Auswirkungen auf das Unterhaltsrecht haben./29/

Einen Gesamtüberblick über die vielfältigen neuen Maßnahmen nach dem IX. Parteitag der SED und ihren Zusammenhang zum Unterhaltsrecht hat W. Strasberg in NJ1977 S. 697 ff. gegeben. Im folgenden wollen wir uns einigen speziellen Fragen zuwenden.

## Zum Einfluß der Einkommensentwicklung auf Leistungsfähigkeit und Bedürftigkeit

Eine Reihe gerichtlicher Entscheidungen befaßte sich mit Problemen, die mit der Feststellung der Leistungsfähigkeit des möglichen Unterhaltsverpflichteten und der Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten als Voraussetzungen für die Festlegung einer Unterhaltspflicht verbunden waren./30/

Es wurde der Grundsatz weiter ausgebaut, daß auch unter Berücksichtigung der allgemeinen Verbesserung des Lebensniveaus der Bevölkerung Leistungsfähigkeit und Bedürftigkeit immer in ihrer Abhängigkeit voneinander, in ihrer gegenseitigen Abwägung und im Einzelfall exakt zu bestimmen sind.

Wichtig war aber auch die Entwicklung des Standpunktes, daß bei einem sehr niedrigen Einkommen des nichterziehungsberechtigten Eltemteils dieser nur dann leistungsfähig ist, wenn ihm mindestens eigene Mittel in Höhe der Mindestunterstützung für Sozialfürsorgeempfänger verbleiben und er objektiv kein höheres Einkommen erzielen kann./31/ Beachtlich hierbei war die Erhöhung der Mindestunterstützung durch die 2. VO über die weitere Verbesserung der Leistungen der Sozialfürsorge vom 10. Mai 1972 (GBl. II S. 312) und erneut durch die 2. VO über Leistungen der Sozialfürsorge — SozialfürsorgeVO — vom 29. Juli 1976 (GBl. I S. 382) auf monatlich 200 Mark zuzüglich Mietbeihilfe. Diese Rechtsauffassung ist u. a. auch für die Möglichkeit der Heranziehung von Studenten oder Teilzeitbeschäftigten zur Unterhaltsleistung bedeutsam. Auch die Tatsache, daß durch die 2. DB zur 5. VO über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung vom

/27/ Dabei ist natürlich der Grundsatz zu beachten, daß der Unterhalt nidht der Vermögensbildung beim Kind dienen soll (Abschn. V Zifl. 1 der OG-Richtlinie Nr. 18).

/28/ Die Gesamtausgaben der Sozialversicherung pro Kopf der Bevölkerung erhöhten sich von 389 M im Jahre 1965 auf 702 M im Jahre 1975 (Statistisches Jahrbuch 1976, Berlin 1976, S. 29).

/29/ Vgl. hierzu G. Hejhal, "Mit der Rechtsprechung zur Verwirklichung des sozialpolitischen Programms des Vm. Parteitages der SED beitragen!", NJ 1972 S. 531 ff.; F. Thoms, "Lösung familienreöhtlicher Probleme bei der Verwirklichung der sozialpolitischen Maßnahmen", NJ 1973 S. 9 a.

30/ Vgl. OG, Urteil vom 14. Mai 1970 - 1 ZzF 3/70 - (NJ 1970 S. 562); BG Karl-Marx-Stadt, Urteil vom 8. April 1971 - 6 BF 20/71 (5) - (NJ 1973 S. 493); OG, UrteU vom 6. Februar 1973 - 1 ZzF 1/73 - (NJ 1973 S. 365); OG, Urteil vom 19. Februar 1974 - 1 ZzF 1/74 - (NJ 1974 S. 340).

/3l/ Vgl. G. Hejhal, a. a. O., S. 534; BG Neubrandenburg, Urteil vom 2. April 1975 - 2 BF 8/75 - (NJ 1976 S. 31).

22. September 1972 (GBl. II S. 645) den alleinstehenden werktätigen Müttern diejenigen Mütter gleichgestellt wurden, deren Ehemann Direktstudent ist und dessen Stipendium 300 Mark nicht übersteigt (jetzt: § 49 Abs. 2 Ziff. 1 der 1. DB zur SVO vom 14. November 1974 [GBl. I S. 543]), gibt einen Anhaltspunkt dafür, daß ein Einkommen in Höhe der Sozialfürsorgeunterstützung dem möglichen Unterhaltsverpflichteten für die Befriedigung seiner eigenen Bedürfnisse allein zustehen muß./32/

Die OG-Richüinie Nr. 18 fordert von den Eltern, nach besten Möglichkeiten für den Unterhalt ihrer Kinder zu sorgen. Sie sind im Interesse ihrer Kinder gehalten, einen den gegebenen Möglichkeiten entsprechenden Arbeitsplatz einzunehmen und ihre Arbeitskraft voll einzusetzen, um einen höchstmöglichen Verdienst zu erzielen. Einer Verminderung oder einem vorübergehenden Wegfall der Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten müssen immer bestimmte objektive Ursachen, notwendige Veränderungen, zugrunde liegen.

## Unterhaltsansprüche während Berufsausbildung und Studium

In seiner Unterhaltsrechtsprechung hatte sich das Oberste Gericht wiederholt mit Problemen zu befassen, die mit den Maßnahmen zur weiteren Erhöhung des materiellen Lebensniveaus der lernenden und studierenden Jugend zusammenhängen.

Dabei wurde generell davon ausgegangen, daß die Lehrlingen gewährten höheren Bezüge diesen unmittelbar zugute kommen sollen, in der Regel also die Unterhaltspflicht der Eltern nicht berühren./33/

Studenten im Direktstudium an den Hoch- und Fachschulen werden nach sozialen Gesichtspunkten und nach Leistung Stipendien gewährt. Der Stipendiengewährung nach sozialen Gesichtspunkten entsprechend der Stipendienordnung vom 28. August 1975 (GBl. I S. 664) liegt der Gedanke zugrunde, daß Eltern mit höherem Einkommen zugemutet werden kann, die materiellen Bedürfnisse ihrer studierenden Kinder selbst völlig oder teilweise zu befriedigen. Andernfalls wird in Abhängigkeit vom Einkommen der Eltern ein Grundstipendium oder ein Teilstipendium gewährt.

Leben Eltern mit ihren studierenden Kindern im gemeinsamen Haushalt, erfüllen sie in der Regel entsprechend ihren Möglichkeiten freiwillig auch höhere Bedürfnisse ihrer Kinder mit. Andererseits wird von dem Studierenden auch erwartet werden können, daß er sich entsprechend seinen Kräften an den Aufwendungen der Familie beteiligt (§ 12 Abs. 1 FGB).

In grundlegend anderen Lebensverhältnissen befindet sich ein Student, der nicht im elterlichen Haushalt lebt. Unabhängig von der moralischen Verpflichtung der Eltern, ihre studierenden Kinder weiterhin nach Kräften zu unterstützen, sollte in diesen Fällen davon ausgegangen werden, daß die Gewährung eines Grundstipendiums einem Eintreten der Gesellschaft anstelle der Eltern für die Versorgung des Studierenden gleichkommt und damit seine wirtschaftliche Selbständigkeit begründet. Mit anderen Worten: Unter diesen Bedingungen sollte u. E. ein Unterhaltsanspruch des Studenten, der ggf. gerichtlich gegen die Eltern durchsetzbar wäre, für diesen Zeitraum nicht mehr angenommen werden. Das dürfte auch den allgemeinen Anschauungen entsprechen, denn Unterhaltsforderungen dieser Art wer-

/32/ Eine ähnliche Auffassung wird hinsichtlich der Leistungsfähigkeit von Rentnern vertreten, die die Mindestrente oder eine diese nur wenig übersteigende Rente beziehen und kein zusätzliches Einkommen haben. Sie erfüllen in der Regel ihre Unterhaltspflicht mit der Abführung des zusätzlich zur Rente gezahlten Kindergeldes an das Kind. Vgl. dazu OG, Urteil vom 21. Dezember 1966 — 1 Pr — 15 — 17/66 — (NJ 1967 S. 324); BG Neubrandenburg, Urteil vom 1. Oktober 1966 - 2 BF 26/66 - (NJ 1969 S. 96); W. Strasberg, "Aufgaben der Familienrechtsprechung nach dem IX. Parteitag der SED", NJ 1976 S. 699.

/33/ Vgl. hierzu OG, Urteil vom 19. Februar 1974 - 1 ZzF 1/74 - (NJ 1974 S. 340) mit Anm. von F. Thoms; Fragen und Antworten in NJ 1975 S. 580.